

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vergütungsvereinbarung

Präambel

Zum 01.07.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratung und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt soll in diesen Fällen nach § 34 Abs. 1 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) fortan auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe finden daher die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1. Abschluß der Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen der Kanzlei Kühlborn & Möller Rechtsanwälte GbR, Töpferplan 1, 06118 Halle (im folgenden als Kanzlei bezeichnet), und dem Auftraggeber (im folgenden Mandant), geschlossen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung erfaßt nur die Beratungsleistung der Kanzlei als solche, die sie gegenüber dem Mandanten erbringt. Für jede einzelne Angelegenheit des Mandanten wird eine extra Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung gilt in der jeweiligen Angelegenheit mit dem Beginn der Erbringung der Beratungsleistung der Kanzlei gegenüber dem Mandanten als geschlossen.

2. Vergütung für die Beratung

Als Vergütung für die Beratungsleistung erhält die Kanzlei für jede Angelegenheit, in der gegenüber dem Mandanten eine Beratungsleistung erbracht wird,

von dem Mandanten eine Vergütung in Höhe von 190,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe des Vergütungsanspruches der Kanzlei an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei nimmt diese Abtretung an.

4. Haftungsbeschränkung

Ansprüche des Mandanten gegenüber der Kanzlei auf Ersatz der im Rahmen der Vertragserfüllung durch einfache Fahrlässigkeit eventuell entstehenden Schäden werden in der Höhe begrenzt auf 1 Mio. EUR. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Hinweis an den Mandanten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die in Nr. 2 bestimmte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

